

Statuten

des unter dem Protectorate Ihrer Königlichen Hoheit der

Großherzogin Luise

stehenden

Badischen Frauenvereines.

I. Zweck des Vereines.

§. 1.

Zweck des badischen Frauenvereines ist die Unterstützung der in Folge der Kriegsbedrohung oder eines Krieges in Noth Gerathenen, so wie die Vorsorge für verwundete und erkrankte Militärpersonen.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes sammelt der Verein monatliche Geldbeiträge und unständige Gaben an Geld und Naturalien, welche zur Verwerthung oder zum Selbstverbrauche bei den Unterstützungen und der Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmt sind.

§. 3.

Bereits bestehende Vereine, welche ausschließlich oder theilweise gleiche Zwecke wie der badische Verein verfolgen, sind eingeladen, ihre Wirksamkeit mit diesem zu vereinigen.

§. 4.

Der badische Frauenverein tritt je nach dem Bedürfnisse mit anderen deutschen Vereinen, welche ausschließlich oder theilweise gleiche Zwecke verfolgen, zu gegenseitiger Unterstützung in Verbindung.

II. Mitglieder und Organisation des Vereines.

§. 5.

Mitglieder des Vereines sind alle Frauen und Jungfrauen, welche sich wenigstens für das Jahr vom 1. Juli 1859/60 zu einem monatlichen Beitrage verpflichten.

§. 6.

Die an einem Orte wohnenden Mitglieder bilden einen Ortsverein. Sie verständigen sich darüber, wie viele Frauen und Jungfrauen und welche das mit der Leitung der Geschäfte betraute Comité bilden.

§. 7.

Dieses wählt aus geschäftskundigen Männern einen Beirath in beliebiger Zahl. Derselbe hat das Frauen-Comité in allen wichtigen Fragen zu berathen, das Rechnungswesen zu besorgen und die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden zu führen.

§. 8.

Die Ortsvereine eines Amtsbezirkes bilden zusammen den Amtsverein. Das Frauen-Comité der Amtsstadt leitet unter Zuziehung des Beirathes die gemeinsamen Angelegenheiten der Ortsvereine des Amtsbezirkes und besorgt die Sammlung und Verrechnung von Gaben in jenen Orten des Amtsbezirkes, in welchen sich kein Ortsverein gebildet hat.

§. 9.

Die Amtsvereine eines Kreises bilden den Kreisverein. Das Frauen-Comité der Kreis-hauptstadt leitet unter Zuziehung des Beirathes die gemeinsamen Angelegenheiten der Amtsvereine des Kreises.

§. 10.

Das Frauen-Comité der Residenzstadt mit seinem Beirathe leitet und vertritt den Landesverein.

III. Sammlung und Bewahrung der Unterstützungsmittel.

§. 11.

Die Sammlung der monatlichen Geldbeiträge, sowie der unständigen Gaben an Geld, Charpie, Verbandzeug und anderen Naturalien geschieht entweder

- a. durch Auflegung von Listen zur Einzeichnung, wornach der Einzug bewirkt wird, oder
- b. durch Bestellung einer Anzahl von Frauen oder Jungfrauen, welche bei Bekannten die Sammlung selbst besorgen oder durch eine Anzahl von Gehilfinnen besorgen lassen, oder
- c. durch je zwei Frauen oder Jungfrauen, welche nach Eintheilung des Orts in Sammlungsbezirke in dem ihnen zugewiesenen Bezirke bei jenen Bewohnern, deren Bereitwilligkeit zu einem Beitrage vorauszusetzen ist, die Sammlung bewirken, oder
- d. in einer anderen den Verhältnissen entsprechenden Weise.

Rücksichtlich der ständigen Beiträge wird eine Liste nach Formular 1 aufgestellt und bis zum Schlusse des Rechnungsjahres (§. 22) fortgeführt, alsdann abgeschlossen und dem Rechner zum Beleg der Rechnung zugestellt.

Ueber die unständigen Beiträge wird nach dem Formular 2 für jeden Monat eine besondere Liste geführt, welche am Ende des Monats abgeschlossen wird.

Am Ende des Monats wird das Ergebniß der Sammlung an den Verrechner oder Verwalter des Ortsvereines abgeliefert, welchem zugleich ein summarischer Auszug aus der Einzugsliste über die ständigen Beiträge nach Formular 3 und die Monatsliste über die unständigen Beiträge nach Formular 2 im Original oder Duplicat zugestellt wird.

§. 12.

Der Verrechner oder Verwalter des Ortsvereines fertigt aus seiner Rechnung (§. 22) je für den verflossenen Monat zwei summarische Nachweisungen nach Formular 4 und 5, welche er spätestens bis zum 10. des laufenden Monats an den Amtsverein übersendet.

Was ein Ortsverein vom Ergebnisse seiner Sammlungen nicht zur Unterstützung im Orte selbst für den nächsten Monat bedarf, wird mit einem Belege zur Rechnung ebenfalls spätestens bis zum 10. des Monats an den Amtsverein abgeliefert. Charpie und anderes Verbandzeug, welches in den einzelnen Amtsbezirken nicht gleichbald erforderlich ist, wird an den Kreisverein eingeliefert und von diesem bis zu erfolgender Verfügung darüber aufbewahrt.

Naturalien, welche zum Selbstverbrauche bei den Unterstützungen und der Pflege Verwundeter und Kranker im Bezirke geeignet und erforderlich sind, werden vom Amtsvereine bis zur Verwendung aufbewahrt, andere Naturalien aber bestmöglich verwerthet.

Die eingehenden Gelder, welche nicht gleich bald zu Unterstützungen erforderlich sind, werden vom Amtsvereine in sicherer Weise, wo möglich verzinslich, mit kurzer Kündigungsfrist angelegt.

§. 13.

Gaben, welche im Allgemeinen für Zwecke des Landesvereines bestimmt sind, können unmittelbar an das Frauen-Comité des Landesvereines zu Karlsruhe eingesendet werden.

Diese bilden den besonders zu verwaltenden Landesunterstützungsfond.

IV. Unterstützungen.

§. 14.

Unterstützungen können erhalten:

- a. Familien, welche durch Einberufung ihres Hauptes oder eines Mitgliedes zum activen Militärdienste ihren Ernährer oder Unterstützer entbehren oder verlieren,
- b. verwundete und erkrankte Militärpersonen,
- c. Familien, welche durch Einstellung der Arbeiten in Folge der Kriegsbedrohung oder eines Krieges die Gelegenheit zu Verdienst verloren haben und sich in Noth befinden.

§. 15.

Die Unterstützungen werden während der Kriegsbedrohung auf das Allernothwendigste beschränkt, um größere Mittel für den Fall steigender Noth oder eines Krieges zu erübrigen.

§. 16.

Die Unterstützung besteht darin, daß arbeitsfähigen Personen, wenn möglich, passende Arbeit verschafft wird.

Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen werden Unterstützungen in Geld oder Naturalien jeweils längstens für den Bedarf eines Monats verabreicht.

§. 17.

Wer eine Unterstützung vom Frauenvereine in Anspruch nehmen will, hat sich in der Regel am 1. des Monats an das Comité seines Wohnortes oder, wenn dort kein solches besteht, an das der Amtstadt zu wenden und seine Verhältnisse wahrheitsgetreu darzustellen.

§. 18.

Das in Anspruch genommene Frauen-Comité benimmt sich über die Dürftigkeit und Würdigkeit, sowie über die zweckmäßigste Art der Unterstützung des Bittstellers, mit dem geistlichen und weltlichen Ortsvorstande, verläßt sich, ob nicht näher verpflichtete Unterstützungsfonds oder andere Vereine vorhanden sind, welche die nöthige Unterstützung übernehmen können und wollen und beschließt hierauf über die Größe und Art der im laufenden Monate zu gewährenden Unterstützung.

§. 19.

Das Comité ertheilt hierauf die Anweisung, soweit die im vorausgegangenen Monate gefallenen Mittel zu sämmtlichen Unterstützungen des Monats ausreichen. Undernfalls macht das Orts-Comité dem Comité des Amtsvereines Vorlage, um den nöthigen Zuschuß zu erlangen.

Dieses gewährt entweder den erforderlichen Zuschuß oder wendet sich, wenn seine Mittel unzureichend sind, an das Comité des Kreisvereines.

Letzteres veranlaßt sofort einen anderen Amtsverein des Kreises, welcher Ueberschüsse hat, den nöthigen Zuschuß zu leisten.

Auf Anzeige des Comité's eines Kreisvereines, daß die Mittel sämmtlicher Amtsvereine des Kreises zur Gewährung der statutenmäßigen Unterstützungen unzureichend sind, kann das Comité des Landesvereines Zuschüsse aus den Erübrigungen der Amtsvereine eines anderen Kreises unter Zustimmung des Comité's des Kreisvereines oder aus dem Landesunterstützungsfond (§. 13) gewähren.

§. 20.

Bei der Anweisung der Unterstützung wird ein Mitglied des Vereines oder eine sonstige geeignete Persönlichkeit, wie der Geistliche, der Bürgermeister, ein Mitglied des Kirchenge-meinderaths oder Stiftungsvorstandes zc. veranlaßt, besondere Aufsicht darüber zu führen, daß die Unterstützung zweckmäßig verwendet wird und daß namentlich Kinder unterstützter Familien vom Bettel abgehalten, gehörig gepflegt und sittlich erzogen werden.

V. Rechnungs-Ablage.

§. 21.

Am 15. jedes Monats liefert jeder Amtsverein dem Kreisvereine Nachweisungen nach den Formularen 4 und 5 über die bei den einzelnen Ortsvereinen eingegangenen und ver-wendeten Gelder und Naturalien, sowie über die für den laufenden Monat zugesagten Unter-stützungen.

Der Kreisverein sendet am 20. jedes Monats ebenfalls nach den Formularen 4 und 5 eine summarische Zusammenstellung der Nachweise der Amtsvereine an den Landesverein ein.

§. 22.

Jeder Orts-, Amts- und Kreisverein, sowie der Landesverein führt ordnungsmäßige Rechnung, welche er Ende Juni 1860 abschließt.

Das Ergebnis der Sammlungen und deren Verwendung wird sodann veröffentlicht.

VI. Verwendung der Erübrigungen nach Erfüllung des Vereinszweckes.

§. 23.

Ist der Zweck des Vereines erfüllt, so werden die erübrigten Mittel eines jeden Amts-vereines und des Landesunterstützungsfonds auf den Vorschlag des betreffenden Comité's mit Genehmigung Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs bestehenden oder zu bildenden Armenunterstützungs-Anstalten zugewiesen.

Auf Einladung und unter dem Voritze Ihrer Königlich hohen Hoheit der Groß-herzogin Luise sind die Unterzeichneten heute dahier zusammengetreten, haben vorstehende Statuten berathen und angenommen und sich als Comité des badischen Frauenvereines der Residenzstadt Karlsruhe unter Erwählung des großh. Ministerialrathes Dieß als Beirath constituirt.

Sie wenden sich an die Frauen und Jungfrauen des ganzen Landes mit der freund-lichen Bitte, dem badischen Frauenvereine und dessen Statuten beizutreten, damit durch ge-meinsames Wirken unter Gottes Hilfe der Zweck des Vereines möglichst erreicht werde.

Karlsruhe, den 6. Juni 1859.

Luise, Großherzogin von Baden.

Freifrau Emma Taets von Amerongen.
Frau Marie Buchegger.
Freifrau Emma von Gemmingen.
Freifrau A. von Göler-Seldeneck.
Frau von Gulat-Wellenburg.
Frau Henriette von Haber.
Freifrau A. von Hardenberg.
Frau Ida von Kettner.
Frau Betty Molitor.

Frau Sophie von Porbeck.
Frau Luise Regenauer.
Frau Josephine Scheffel.
Fräulein Caroline Schellenbauer.
Fräulein Hermine von Seldeneck.
Frau Marie Seubert, geb. Thouret.
Frau Friederike Teuffel.
Frau Sophie Weylöhner.
Frau Ida Weill, geb. Henle.